

MERKBLATT

zum Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (2) KitaPersV im Rahmen einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung bzw. Qualifizierung

Ein Antrag gemäß § 10 (2) KitaPersV ist rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Personaleinsatzes zu stellen. Eine rückwirkende Tätigkeitserlaubnis erfolgt in der Regel nicht. **Der Antrag gemäß § 10 (2) KitaPersV gilt als genehmigt, wenn die Erlaubnisbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt.**

Bitte senden Sie Ihren Antrag auf dem Postweg, vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen, an das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.**

Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt ausschließlich als Bearbeitungshilfe für Ihre Unterlagen bestimmt ist und nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen ist.

Rechtliche Grundlage:

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden (...).“

§ 10 (2) KitaPersV:

„Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.“

1. Schriftliche Begründung des Trägers zur Antragsstellung gemäß § 10 (2) KitaPersV

Antragsteller ist der Träger einer Einrichtung. Von ihm wird erwartet, dass er sich bereits im Vorfeld des geplanten Einsatzes einer Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals über deren fachliche Voraussetzungen sowie die Ziele, die mit der weiteren Qualifizierung angestrebt werden, Klarheit verschafft. Im Antrag ist deutlich zu machen:

- Warum hält der Träger die Kraft für **persönlich geeignet**¹?
- Wie hat sich die Kraft **fachlich vorbereitet**² (z. B. durch Fortbildung/en, Praxiserfahrung, Selbststudium, direkte Kooperation mit einer Fachkraft, Beratung im Team, Praktikumseinsätze, davon mind. ein Praktikum von i.d.R. vier Wochen in einer Kita, ausgeschlossen sind Schülerpraktika)?
- Durch wen erfolgt die fachliche Begleitung (Mentoring)?
- In welcher Altersgruppe soll die Kraft eingesetzt werden?
- Soll der Einsatz der Kraft in mehreren Einrichtungen des Trägers erfolgen? Mit welcher Begründung?

2. Einzureichende Unterlagen

Soll die betreffende Kraft über eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung bzw. Qualifizierung gemäß § 10 (2) KitaPersV einen Abschluss gemäß § 9 (1) KitaPersV erreichen, sind zur Antragsbearbeitung folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf (Angaben zum Geburtsdatum, schulischem/beruflichem Werdegang, **ohne Belege der schulischen/beruflichen Abschlüsse**),
- Angaben zu Ausbildungs-/Qualifizierungsbeginn und –ende sowie zum angestrebtem Abschluss,
- aktuelle Personalmeldung der Einrichtung, falls die letzte Übermittlung der Personalliste länger als ein Jahr zurückliegt.

Sollte ein einrichtungsübergreifender Einsatz entsprechend des Ausbildungskonzeptes des Trägers erfolgen, ist für jede Einrichtung ein einzelnes Formular „Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (5) KitaPersV“ auszufüllen.

3. Beim Träger verbleibende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind **nicht** der Antragsstellung beizufügen, müssen jedoch jederzeit beim Träger einsehbar sein:

- Schulbescheinigung oder Kopie des Ausbildungsvertrags mit der Ausbildungsstätte,
- Nachweis Erste Hilfe am Kind,
- Nachweis der fachlichen Vorbereitung (siehe Punkt 1 der Erläuterungen),
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
- dokumentierte Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a BZRG,
- Nachweis, dass die Eltern bzw. der Kita-Ausschuss in geeigneter Form über den Personaleinsatz gemäß § 10 (2) KitaPersV informiert wurden,

¹ Eine **persönliche Eignung** setzt folgende personale Kompetenzen voraus: Dialogfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Feinfühligkeit und Belastbarkeit. Diese notwendigen personalen Kompetenzen sind z.B. feststellbar durch Beobachtung des Verhaltens gegenüber Kindern, Kollegen, Eltern, der gezeigten Eigeninitiative, dem Interesse an der Tätigkeit, den Ausdrucksfähigkeiten der Person, dem Durchhaltevermögen in Stresssituationen etc. Die Einschätzung der persönlichen Eignung erfolgt somit anhand von Bewerbungsunterlagen, Gesprächen und den Beobachtungen in der Praxis. Im Fokus dieser Einschätzung sollte immer die Beziehungsgestaltung zu den Kindern stehen.

² Zur **fachlichen Vorbereitung** zählt u.a. das Wissen um Dienstpflichten, Aufsichtspflicht, Erste-Hilfe am Kind sowie den Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesbetreuung. Dabei muss die Person in ihrem Handeln genügend sicher und reflektiert sein, damit das Wohl der betreuten Kinder gewährleistet ist. Durch eine entsprechende Vorbildung und eine i.d.R. vierwöchige angeleitete Praxistätigkeit können diese Voraussetzungen erlangt werden.

- Nachweis der Sicherstellung der fachlichen Anleitung.

4. Hinweise zur Anrechnung vom Kräften gemäß § 10 (2) KitaPersV auf den notwendigen pädagogischen Personalschlüssel

Gemäß § 10 (2) KitaPersV können Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 (1) KitaPersV teilnehmen, mit einem Anteil von **80 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal für den Zeitraum ihrer Qualifizierung angerechnet werden.³

Die Erlaubnisbehörde bewertet auf Grundlage des Antrages das Vorliegen der Voraussetzungen und ggf. die geplanten Qualifizierungen sowohl in Bezug auf die betreffende Kraft als auch in Bezug auf die personelle Gesamtsituation der Einrichtung. Dabei muss die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 des § 10 KitaPersV in einem **ausgewogenen Verhältnis** zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 (1) KitaPersV stehen.

Mit der Genehmigung des Einsatzes ist die Anerkennung des praktischen Tätigkeitsumfangs der entsprechenden Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals zu den jeweils in der Verordnung genannten Anteilen verbunden. Nach dem Vorliegen eines Abschlusses nach § 9 (1) KitaPersV wird die Kraft im Rahmen ihres Tätigkeitsumfangs voll angerechnet. Dazu hat der Träger den **Meldepflichten** nach § 47 SGB VIII nachzukommen und den Einsatz gemäß § 9 (1) KitaPersV im Rahmen der üblichen Personaleinzelmeldung mitzuteilen.

5. Gutscheilverfahren Programm „Zeit für Anleitung“

Der Träger erhält bei Beschäftigung einer Kraft gemäß § 10 (2) KitaPersV Anleitungsstunden in Form eines Gutscheins pauschal finanziert. Ein Gutschein berechtigt und verpflichtet zu **drei Anleitungsstunden pro Woche** für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. Der Wert des Gutscheins richtet sich ab dem Jahr 2020 **nach der Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. Pro Monat wird ein Wert von 312,50 € angesetzt.**

Bei Kräften gemäß §10 (2) KitaPersV richtet sich die Anzahl und der Wert der Gutscheine nach dem Beginn und der Dauer der Ausbildung bzw. Qualifizierung. Der Träger verpflichtet sich mit dem Einlösen des Gutscheins, für die auf dem Gutschein aufgeführte Kraft über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus zusätzliche Anleitungszeit mindestens im Wert des jeweiligen Gutscheins umzusetzen. Ab dem Jahr 2020 ist bei Anspruchsberechtigung für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Qualifizierung erfolgt, jeweils ein Gutschein einzureichen.

6. Nachbemerkung

³ Bei einem praktischen Beschäftigungsumfang von bspw. 20 Wochenstunden können 16 Wochenstunden auf die Personalausstattung angerechnet werden. Der Anteil des tatsächlichen praktischen Beschäftigungsumfangs, der zu 80 % als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden kann, ist die Zeit, die die Kraft regelmäßig in der Einrichtung verbringt. Diese Zeit ist nicht in jedem Fall mit dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang gleichzusetzen.

Personen, die weder über einen Abschluss nach § 9 (1) oder § 9 (2) KitaPersV noch über eine Tätigkeits-erlaubnis nach § 10 (5) KitaPersV verfügen, dürfen nicht im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Einrichtung („personelle Regelausstattung“ gemäß § 10 KitaG) beschäftigt werden. Verstöße dagegen können Auswirkungen sowohl auf die Festlegung der Kapazität (Senkung) durch die Er-laubnisbehörde als auch auf die Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.